HWK
HANDWERKSKAMMER MÜNSTER

HWK Münster Bismarckallee 1 48151 Münster

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 23. Nov. 2018
BM/FB:

Gemeinde Rosendahl
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

Unser Zeichen (bitte angeben):
B3.3 Hj/Lem
Datum:
21.11.2018
Ihre Fragen beantwortet:
Dr. Willi Quandt
Telefon 0251 5203-208
Telefax 0251 5203-235
willi.quandt@
hwk-muenster.de
Zimmer: 34

Ihr Schreiben vom 05.10.2018 Ihr Zeichen: FB II / 621.41

6. Änderung der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Nördlich der Höpinger Straße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir regen an, die Festsetzungen zum Einzelhandel zu aktualisieren. Die Einschränkung sollte Bezug zu einer spezifischen Rosendahler Liste mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten nehmen.

Die Annexregel als Ausnahme vom Ausschluss würden wir etwas enger fassen und den Einzelhandel in diesem Fall nur als untergeordneten Betriebsbestandteil zulassen.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.

Freundliche Grüße

Handwerkskammer Münster

im Auftrag

Dipl.-Ingenieur Norbert Hejna
Technischer Unternehmensberater - Standortberater
Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung

Handwerkskammer Münster
Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-0
Telefax 0251 5203-106
info@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de

Postanschrift:
Handwerkskammer Münster
Postfach 3480
48019 Münster

Sie erreichen uns:
Mo – Do 08:00-17:00 Uhr
Fr 08:00-14:00 Uhr
Zudem nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50
Konto 25 092 826
BIC WELADED1MST
IBAN DE36 4005 0150 0025 0928 26

Vereinigte Volksbank Münster eG
BLZ 401 600 50
Konto 400 607 100
BIC GENODEM1MSC
IBAN DE27 4016 0050 0400 6071 00

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN

Beschluss des Rates vom 29.11.2018 zur Stellungnahme der Handwerkskammer Münster vom 21.11.2018 bzgl. der 6. Änderung der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Nördlich der Höpinger Straße“ im Ortsteil Darfeld

Anlage II zur SV IX/705

Der Anregung, die Festsetzungen zum Einzelhandelsausschluss zu aktualisieren und an die Rosendahler Sortimentsliste anzupassen, wird nicht gefolgt. Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich lediglich um die Verlagerung einer öffentlichen Verkehrsfläche innerhalb des Gewerbegebietes, um die Querung eines bestehenden Gewässers im Sinne der Grundstückseigentümer optimiert zu gestalten. Gewerblich nutzbare Bauflächen sind in diesem Zusammenhang nur untergeordnet in sehr geringem Umfang von wenigen Quadratmetern betroffen. Die Anpassung der Festsetzungen des Bebauungsplanes an die aktuelle Rosendahler Sortimentsliste bleibt daher einem gesonderten Änderungsverfahren vorbehalten.

Der Anregung wird nicht gefolgt.